

Jean-Jacques Rousseau



**Der Gesellschaftsvertrag
Du Contract Social**

*Mit einer Einführung
von Timo Pongrac*



Cividale Verlag

klassik

Jean-Jacques Rousseau

Der Gesellschaftsvertrag

Du Contract Social

Mit einer Einführung von Timo Pongrac

1. Auflage

© Cividale Verlag Berlin, 2014

Kontakt: info@cividale.de

www.cividale.de

ISBN 978-3-945219-02-7

Umschlaggestaltung: Nina und Christoph von Herrath, www.cvh-graphic-design.de

Übersetzung: Hermann Denhardt, überarbeitet von Iris Michaelis

Lektorat der Einführung: Carola Köhler

Der Gesellschaftsvertrag von Jean-Jacques Rousseau.

Eine Einführung von Timo Pongrac

1. Einleitung

Wer sich heute mit dem *Gesellschaftsvertrag* von Rousseau beschäftigt, wird dazu vermutlich eine von zwei Veranlassungen haben. Die erste könnte historisches Interesse sein: Die Schrift erscheint als ein wertvolles Dokument vergangenen Denkens, das uns einen Einblick in die politischen Ideenwelten zurückliegender Zeiten eröffnet. Man liest sie in derselben Einstellung, mit der man ein Museum betritt. Ein solcher Zugang ist zweifellos naheliegend, denn Rousseaus Zeiten waren bewegte Zeiten. Er lebte in der Epoche der europäischen Aufklärung und damit in einer spannungsreichen Umbruchphase, in der die Fundamente der modernen Welt gelegt wurden. Das schlug sich auch in seinem Werk nieder. Es ist ein Dokument des sozialen Wandels, Ausdruck des bürgerlichen Strebens nach Emanzipation und Selbstbestimmung, des Kampfes gegen die feudalen und kirchlichen Fesseln der Vergangenheit. Dies gilt selbst dann noch, wenn man einräumt, dass Rousseau in vielen Dingen gerade gegen den herrschenden Zeitgeist, auch den der Aufklärung, ansah. Man mag ihn als Zivilisationsfeind, als rückwärtsgewandten Kritiker von Wissenschaft und Technik ansehen, erfüllt von den Sehnsüchten nach einem einfachen Leben. Und doch ist Rousseau immer auch Aufklärer geblieben. Er beklagt die Missstände seiner Zeit und entwirft, in steter Auseinandersetzung mit seinen Zeitgenossen, Visionen des Besseren.

Letzteres wird wohl in keiner Schrift so deutlich wie in seinem *Gesellschaftsvertrag*, den man ohne zu übertreiben als wichtigsten oder zumindest einflussreichsten demokratiethoretischen Grundtext der Moderne bezeichnen kann. In ihm bündeln sich nicht nur die zentralen politikphilosophischen Interpretationslinien der europäischen Neuzeit. Er stellt auch eine bleibende Quelle der Inspiration für alle radikaldemokratischen Bewegungen der jüngeren Geschichte dar. Den Jakobinern etwa galt der *Gesellschaftsvertrag* gleichsam als Programmschrift der Französischen Revolution. Man könnte sich daher geneigt sehen, den historischen wie werkgeschichtlichen Ort des Textes auszuloten und Rousseaus Abhandlung vor dem Hintergrund ihrer Zeit zu erschließen, um sie in die vielgestaltigen und weitreichenden Diskurse der Aufklärung einzuordnen. Doch obzwar ein solcher Zugang zweifelsohne aussichtsreich und verlockend erscheinen mag, soll er in der hier vorliegenden Einführung ausdrücklich nicht verfolgt werden bzw. zumindest nicht im Zentrum stehen. Denn man kann sich der Schrift auch aus einer alternativen Perspektive und mit anderen als musealen Absichten anzunähern versuchen.

Dies führt uns zu dem zweiten möglichen Grund für eine Auseinandersetzung mit Rousseaus Abhandlung: Wer den *Gesellschaftsvertrag* nicht aus historischem Interesse zur Hand nimmt, der oder die dürfte vor allem wissen wollen, was uns das Werk heute noch zu sagen hat. Eine derartige Absicht kann man als systematisches Erkenntnisinteresse bezeichnen. Und auch sie erscheint legitim, denn Rousseaus Abhandlung ist eine philosophische Schrift. Als eine solche

sucht sie nach allgemeinen und überhistorischen Wahrheiten, die im hier vorliegenden Falle die Grundsätze des Staatsrechts betreffen. Mit diesem Anspruch kann man den *Gesellschaftsvertrag* durchaus ernst nehmen. Man wird sich dann weniger für die vielfältigen geschichtlichen Bezüge und Querverweise interessieren. Im Zentrum steht vielmehr die Frage nach der Überzeugungskraft der im Text vertretenen Positionen und der zu ihrer Begründung angeführten Argumente. Man möchte wissen, wie schlüssig und plausibel die von Rousseau vorgebrachte Konzeption ist, um sich auf diesem Wege Anregungen für das heutige politische Denken und Handeln zu verschaffen. Dafür müssen die Begründungszusammenhänge des Textes selbst in den Blick genommen werden. Denn nur deren Kenntnis gestattet ein informiertes Urteil darüber, welche Überlegungen und Einsichten des *Gesellschaftsvertrags* auch für die Gegenwart noch relevant sein könnten. Diesem Erkenntnisinteresse entgegenzukommen, ist die erklärte Absicht der vorliegenden Einleitung. Sie möchte den Zugang zum Text erleichtern, indem sie die konzeptionellen Grundlagen und systematischen Zusammenhänge der von Rousseau verfolgten Argumentationslinien so transparent und plausibel wie möglich nachzuzeichnen versucht. Auch wenn dies manchmal mühevoll erscheinen mag, ist es der einzige Weg, sich das Anliegen des *Gesellschaftsvertrags* zu vergegenwärtigen.

Das soll indes nicht bedeuten, dass dabei ohne jede kritische Distanz verfahren wird. Mitdenken heißt Weiterdenken! Eine systematische Rekonstruktion des *Gesellschaftsvertrags* wird daher nicht nur die Stärken der Abhandlung, sondern ebenso die Schwachpunkte und Schwierigkeiten der rousseauschen Konzeption zu berücksichtigen haben. Auch das ist ein Gebot ernsthafter Auseinandersetzung mit dem Text. Nur wenn man diesen in allen seinen Facetten, also auch den problematischen, zur Kenntnis nimmt, kann man sich ein ausgewogenes Gesamturteil bilden.

Eine kritisch-distanzierte Einstellung einzunehmen, bedeutet aber auch, dass man nicht alle Ansichten des Autors teilen muss, um sich der Grundintention seines Werks zu vergewissern. Dadurch eröffnen sich gewisse Freiheitsspielräume. Von ihnen soll in der hier vorliegenden Einführung vor allem in einer Hinsicht Gebrauch gemacht werden: Wie viele seiner Zeitgenossen war auch Rousseau davon überzeugt, dass Politik eine ausschließlich männliche Domäne darstellt. Frauen sollten sich seiner Auffassung zufolge nicht um die öffentlichen Angelegenheiten kümmern, sondern in der Sphäre des Haushalts ihren vermeintlich ‚natürlichen‘ Pflichten und Bestimmungen nachkommen. Obwohl sich diese Position nicht explizit im *Gesellschaftsvertrag* selbst ausgeführt findet, wird man sie durch Hinzuziehen anderer Schriften Rousseaus ohne weiteres belegen können. Inwiefern diese Ansicht auch sein politiktheoretisches Hauptwerk berührt, ist jedoch fraglich. Wir wollen im Folgenden jedenfalls davon ausgehen, dass sich der *Gesellschaftsvertrag* auch dann plausibel rekonstruieren lässt, wenn man dabei keinen politischen Ausschluss von Frauen voraussetzt. Das hat zur Folge, dass bei der Darstellung von Rousseaus politiktheoretischer Konzeption ganz selbstverständlich stets von Bürgern wie von Bürgerinnen die Rede sein wird. So viel interpretatorische Freiheit wird man sich herausnehmen müssen, um das rousseausche Projekt nicht bereits von seinen Grundlagen her hoffnungslos zu diskreditieren.

Damit ist die Absicht der vorliegenden Einführung in groben Zügen umrissen. Ihr Ziel besteht in einer systematischen Rekonstruktion des *Gesellschaftsvertrags*, bei der die wichtigsten Begründungszusammenhänge und Argumentationsfiguren des Textes betrachtet und diskutiert werden sollen. Historische Bezüge und Querverweise geraten dabei nur insoweit in den Blick, wie dies für eine Veranschaulichung des Grundanliegens der Schrift angebracht erscheint. Sie werden uns zudem ausnahmslos in Gestalt von anderen politischen Theorien begegnen – solchen nämlich, mit denen sich Rousseau in seinem Werk selbst auseinandergesetzt hat. Realgeschichtliche Darlegungen wird man in der Einleitung hingegen ebenso wenig finden wie biographische Ausführungen. Darin besteht eine Konsequenz der hier verfolgten theoretischen Schwerpunktsetzung.

Die systematische Rekonstruktion des *Gesellschaftsvertrags* soll dabei in vier Schritten erfolgen. Zunächst wollen wir uns mit der grundlegenden Absicht des Textes vertraut machen. In diesem Zusammenhang werden auch die theoretischen Modelle anderer politischer Philosophen eine Rolle spielen. Sodann ist das spezifische Begründungskonzept in den Blick zu nehmen, mit dessen Hilfe Rousseau das von ihm ins Auge gefasste Gesellschaftsmodell zu rechtfertigen sucht: die titelgebende Figur eines hypothetischen Gesellschaftsvertrags. Welche konkreten politischen Einrichtungen und Institutionen auf diesem Wege Legitimation und Begründung finden sollen, wird das Thema des folgenden Kapitels sein. Abschließend widmen wir uns den externen Bedingungen, unter denen eine Umsetzung des rousseauschen Modells möglich schiene. Mit diesen Hintergrundinformationen sollte der Leser bzw. die Leserin imstande sein, sich durch die Lektüre des *Gesellschaftsvertrags* ein eigenes Urteil über die Überzeugungskraft und den möglichen bleibenden Wert der Schrift zu verschaffen.

--- Ende der Leseprobe der Einführung ---

Jean-Jacques Rousseau

Bürger von Genf

Der Gesellschaftsvertrag

oder

Die Grundsätze des Staatsrechtes

Übersetzung: Hermann Denhardt, überarbeitet von Iris Michaelis

Foederis aequas dicamus leges

Vergil, Aen. lib. XI. V 321

Vorrede

Diese kleine Abhandlung ist einem größeren Werk entnommen, welches ich einst ohne Rücksicht darauf, ob meine Kräfte dazu ausreichen würden, begonnen und schon längst hatte liegen lassen. Von verschiedenen Auszügen aus dem vollendeten Teil dieser Arbeit ist vorliegender der wichtigste und scheint mir am wenigsten unwert, dem Lesepublikum vorgelegt zu werden. Der Rest ist bereits nicht mehr vorhanden.

ERSTES BUCH

Ich will untersuchen, ob es in der bürgerlichen Ordnung irgendeinen gerechten und sicheren Grundsatz der Staatsverwaltung geben kann, wenn man die Menschen nimmt, wie sie sind, und die Gesetze, wie sie sein können. Bei dieser Untersuchung werde ich mich bemühen, stets das, was das Recht zulässt, mit dem zu vereinen, was das allgemeine Beste vorschreibt, damit Gerechtigkeit und Nutzen nicht getrennt werden.

Ich beginne diese Arbeit, ohne erst die Wichtigkeit meines Gegenstandes zu beweisen. Man wird mich fragen, ob ich Fürst oder Gesetzgeber sei, dass ich über Politik schreibe. Ich verneine und sage, dass ich über Politik eben deshalb schreibe. Wäre ich Fürst oder Gesetzgeber, würde ich meine Zeit nicht damit vergeuden, zu sagen, was man tun muss. Ich würde es tun oder schweigen.

Ich bin geboren als Bürger eines freien Staates und damit Mitglied des Souveräns, und wie gering auch der Einfluss meiner Stimme auf die öffentlichen Angelegenheiten sein mag, erlegt mir doch dieses Stimmrecht die Pflicht auf, mich über sie zu unterrichten. So oft ich über die Regierungen nachdenke, fühle ich mich glücklich, dass ich in meinen Untersuchungen stets neue Gründe finde, diejenige meines Vaterlandes zu lieben!

1. Kapitel

INHALT DES ERSTEN BUCHES

Der Mensch wird frei geboren, und überall ist er in Ketten. Mancher hält sich für den Herrn seiner Mitmenschen und ist trotzdem mehr Sklave als sie. Wie hat sich diese Umwandlung zugetragen? Ich weiß es nicht. Was kann ihr Rechtmäßigkeit verleihen? Diese Frage glaube ich beantworten zu können.

Würde ich nur die Stärke und die Wirkungen betrachten, die sie hervorbringt, so würde ich sagen: Solange ein Volk gezwungen wird zu gehorchen und gehorcht, so tut es wohl; sobald es sein Joch abzuschütteln imstande ist und es abschüttelt, so tut es noch besser. Denn wenn es seine Freiheit durch dasselbe Recht wiedererlangt, das sie ihm geraubt hat, so ist es entweder berechtigt, sie sich zurückzuholen, oder man war es nicht, sie ihm zu nehmen. Doch die gesellschaftliche Ordnung ist ein geheiligtes Recht, das die Grundlage aller übrigen bildet. Dieses Recht entspringt aber keineswegs aus der Natur; es beruht folglich auf Vereinbarungen. Deshalb kommt es darauf an, die Art dieser Vereinbarungen kennenzulernen. Ehe ich dazu komme, ist es meine Pflicht, die eben aufgestellten Behauptungen zu begründen.

2. Kapitel

DIE ERSTEN GESELLSCHAFTEN

Die älteste und einzig natürliche Form aller Gesellschaften ist die Familie. Doch auch in dieser bleiben die Kinder nur solange mit dem Vater verbunden, wie sie seiner zu ihrer Erhaltung bedürfen. Sobald dieses Bedürfnis aufhört, löst sich das natürliche Band. Sind die Kinder von dem Gehorsam befreit, den sie dem Vater schulden, und ist der Vater der Fürsorge enthoben, zu der er den Kindern gegenüber verpflichtet ist, kehren alle in gleicher Weise zur Unabhängigkeit zurück. Bleiben sie weiter in Verbindung, so ist das kein natürlicher Zustand mehr, sondern ein freiwilliges Übereinkommen, und so hat sogar die Familie nur durch Übereinkunft Bestand.

Diese gemeinsame Freiheit ist eine Folge der Natur des Menschen. Sein erstes Gesetz muss es sein, über seine Selbsterhaltung zu wachen; seine vorrangige Fürsorge ist die, die er sich selbst schuldig ist, und sobald er das Alter der Vernunft erreicht hat, ist er allein Richter über die zu seiner Erhaltung geeigneten Mittel und wird dadurch sein eigener Herr.

Demnach ist die Familie, wenn man will, das erste Modell der politischen Gesellschaften. Der Herrscher ist das Abbild des Vaters, das Volk ist das Abbild der Kinder, und da alle gleich und frei geboren sind, veräußern sie ihre Freiheit nur um ihres Nutzens willen. Der ganze Unterschied besteht darin, dass in der Familie die Liebe des Vaters zu seinen Kindern ihn für die Fürsorge entschädigt, die er ihnen zuteil werden lässt, während im Staat die Lust zu befehlen die Liebe ersetzt, die der Herrscher für sein Volk nicht empfindet.

Grotius leugnet, dass jede menschliche Macht zugunsten der Regierten eingesetzt sei: Als Beweis führt er die Sklaverei an. In seiner bekannten Art der Schlussfolgerung leitet er wie immer das Recht aus den Tatsachen ab. Man könnte eine folgerichtiger Methode verwenden, aber keine, die den Tyrannen günstiger wäre.

Nach Grotius ist es demnach zweifelhaft, ob das Menschengeschlecht einer Hundertschaft einzelner Menschen als Eigentum gehört, oder ob diese hundert dem Menschengeschlecht angehören, und in seinem ganzen Werk scheint er zu der ersten Ansicht zu neigen. Dies ist auch die Meinung von Hobbes. So ist also die menschliche Gattung wie Vieh in Herden aufgeteilt, deren jede ihren Herrn hat, der sie beschützt, um sie zu verschlingen.

Wie ein Hirt von einer höheren Natur ist als seine Herde, so sind auch die Hirten der Menschen, ihre Herren, von einer höheren Natur als ihre Völker. Zu diesem Schluss gelangte, wie Philon berichtet, Kaiser Caligula, der aus diesem Vergleich ziemlich richtig folgerte, dass die Könige Götter oder die Völker Tiere wären.

Damit kommt Caligula zu dem gleichen Schluss wie Hobbes und Grotius. Schon vor ihnen allen hatte Aristoteles ebenfalls behauptet, dass die Menschen von Natur keineswegs gleich wären, sondern die einen zur Sklaverei und die anderen zur Herrschaft geboren würden.

Aristoteles hatte Recht, aber er hielt die Wirkung für die Ursache. Jeder in der Sklaverei geborene Mensch wird für die Sklaverei geboren; nichts ist gewisser. Die Sklaven verlieren in ihren Ketten alles, sogar den Wunsch, sie abzuwerfen. Sie lieben ihre Knechtschaft, wie die Gefährten des Odysseus ihren tierischen Zustand nach ihrer Verwandlung liebten. Wenn es also Sklaven von Natur gibt, so liegt der Grund darin, dass es schon vorher Sklaven wider die Natur gegeben hat. Die Gewalt hat die ersten Sklaven gemacht; ihre Feigheit hat sie in diesem Zustand gehalten.

Ich habe nichts vom König Adam gesagt noch vom Kaiser Noah, dem Vater der drei großen Monarchen, die gleich den Kindern des Saturn, die man in ihnen hat wiedererkennen wollen, die Welt unter sich aufteilten. Ich hoffe, dass man mir für diese Mäßigung Dank wissen wird; denn da ich

ein direkter Nachkomme eines dieser Fürsten bin und vielleicht gar der älteren Linie entstamme, kann ich denn wissen, ob ich nicht nach Prüfung meiner Ansprüche als rechtmäßiger Herrscher des menschlichen Geschlechts dastünde? Wie dem auch sein möge, man kann jedenfalls nicht leugnen, dass Adam Herrscher der Welt gewesen ist, wie Robinson der seiner Insel, solange er ihr einziger Bewohner war. Und das Angenehmste in diesem Reich bestand darin, dass der Monarch auf seinem Thron sicher war und weder Aufstände, noch Kriege, noch Verschwörer zu fürchten hatte.

--- Ende der Leseprobe. ---